

TEIL B

Hinweise

C. Sofern Bohrungen niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Ergebnisse geologischer Untersuchungen, die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben werden, bzw. dieser vorliegen, sollen gem. dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) ebenfalls an das LfULG übergeben werden.

D. Die Fläche des Bebauungsplanbereiches befindet sich innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Es ist für alle anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bei der LMBV mbH rechtzeitig vor Baubeginn eine bergbauliche Stellungnahme einzuholen. Für geplante Gebäude und bauliche Anlagen ist ein Baugrundgutachten gem. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vorzulegen, welches die Folgen des Grundwasserwiederanstieges einschließlich des Wasserchemismus beachtet. Die Ergebnisse des Gutachtens und die Statik der geplanten Tragwerkskonstruktion sind der LMBV mbH, Arbeitsgruppe Bergschadensmanagement, gem. §§ 110 – 113 Bundesberggesetz (BBergG) vorzulegen. Das Gutachten und die Stellungnahme der LMBV mbH sind der unteren Bauaufsichtsbehörde mit den Bauvorlagen einzureichen. Nach § 112 BBergG ist der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden.

E. Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bodenbrüter, Reptilien oder andere unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.

Stadt Hoyerswerda

Město Wojerecy

**Bebauungsplan "Wohngebiet
Albrecht -Dürer- Straße"**

Wobtwarjenski plan

"Bydlenski Wobwod Albrechta Dürerowa dróha"

**Anlagen 1 Blatt 6 zur Schlussbekanntmachung
Bebauungsplan
"Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße"
Textliche Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahmen
und Hinweise**